

## Anthologie-Richtlinien

### Mitteilung der Reichsschrifttumskammer zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 148

#### 1. Zulassungspflicht

Anthologien sind nach § 1 der Anordnung vom 12. Sept. 1941 zulassungspflichtig. Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Anthologien sind zulassungspflichtig, wenn sie nach Erlaß der Anordnung erscheinen.
- b) Nur unveränderte Neuauflagen sind nicht zulassungspflichtig.
- c) Eine Anthologie im Sinne dieser Anordnung ist eine Zusammenstellung von erschienenen oder nicht erschienenen Werken<sup>1)</sup> oder Werkteilen verschiedener Autoren auf schöngeistigem Gebiet.

#### 2. Einwilligung des Originalverlegers

(I) Bei Anthologien, die zu einem „eigentümlichen literarischen Zweck“ bestimmt sind, bedarf es der Zustimmung des Originalverlegers nach § 19 Ziff. 4 Lit. Urh. Ges. nicht. Es entspricht jedoch buchhändlerischem Brauchtum und guter Sitte, die Zustimmung des Originalverlegers einzuholen. Der Originalverleger haftet dafür, daß die von ihm erteilte Zustimmung dem Willen des noch lebenden Autors entspricht.

(II) Bei Anthologien, die einen eigentümlichen literarischen Zweck nicht<sup>2)</sup> verfolgen, ist die Zustimmung des Urheberberechtigten erforderlich. Die Unterlassung ihrer Einholung ist also eine Urheberrechtsverletzung.

#### 3. Honorierung von Anthologie-Beiträgen

(I) Auch wenn das Lit. Urh. Ges. die Aufnahme von urheberrechtlich noch nicht frei gewordenen Beiträgen in eine Anthologie ohne besondere Erlaubnis gestattet, muß der Urheberberechtigte honoriert werden.<sup>3)</sup>

(II) Die Honorierung dieser Beiträge wird den Anthologie-Verlegern allgemein nach § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 12. Sept. 1941 auferlegt.

#### 4. Höhe des Honorars

(I) Für das Gesamthonorar, das der Anthologie-Verleger angemessen<sup>4)</sup> zwischen den Autoren der Beiträge und dem Herausgeber zu teilen hat, gelten die Grundsätze des Normalverlagsvertrages; dem Verleger steht es frei, im Rahmen des so errechneten Gesamthonorars kleinere Beiträge nicht nach dem Umsatz, sondern mit einer Summe je Auflage zu vergüten.

(II) Es empfiehlt sich, die Beiträge untereinander nach einem Schema zu bewerten, wonach zwei Prosazeilen einer Lyrikzeile gleichgestellt werden.

(III) Der gedachte Honoraranteil für urheberrechtlich nicht mehr geschützte Beiträge soll nicht den Autoren der Beiträge oder dem Herausgeber zuwachsen.

#### 5. Honorar für unberechtigte Nachdrucke

Für unberechtigte Nachdrucke<sup>5)</sup> ist es angemessen, das Vierfache des sonst üblichen Honorars zu verlangen.

#### 6. Zulassung von Schulanthologien

Nach der Anordnung vom 12. Sept. 1941 werden hiermit allgemein die Anthologien zugelassen, die von der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum zugelassen und vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingeführt sind. Eines Zulassungsantrages bei der Reichsschrifttumskammer bedarf es nicht.

#### 7. Einwilligung des Autors und des Originalverlegers

Die Einwilligung des Autors und des Originalverlegers zum Abdruck erschienenen Werke oder Werkteile in Schulanthologien der in Ziffer 6 genannten Art ist im Rahmen des § 19, 4 Lit. Urh. Ges. nicht notwendig.

#### 8. Honorierung von Schulanthologien

(I) Bei Grundlestoffen der allgemeinbildenden Schulen werden die Urheber<sup>6)</sup> der noch nicht frei gewordenen Werke mit insgesamt 1% vom Ladenpreis honoriert. Die Durchführung dieser Urheberbeteiligung erfolgt nach einem von der Reichsschrifttumskammer festgesetzten Verfahren<sup>7)</sup>.

(II) Anthologien, die als Anschlußstoffe in Schulen verwendet werden, sind nach Ziffer 3 und 4 zu honorieren.

Berlin, den 18. Juni 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. *Hanns Johst*

#### Erläuterungen

*Anmerk.* 1. Es kann sich also um Gedichte, Romane, Erzählungen, Novellen, Erlebnisberichte, Lebensgeschichten, Denkwürdigkeiten, Aphorismen, Bühnenwerke, Drehbücher oder Hörspiele handeln, nicht aber um wissenschaftliches, populär-wissenschaftliches, politisches oder Fachschrifttum.

*Anmerk.* 2. Das ist beispielsweise anzunehmen bei einer Anthologie, die marktgängige literarische Werke oder Werkteile zusammenstellt, die den Mangel innerer Geschlossenheit und literarischer Zweckbestimmung durch Dehnbarkeit und Nebelhaftigkeit des Anthologietitels bzw. des Sammelbegriffes, unter dem die Anthologie erscheint, offenbart oder als Zweckbestimmung lediglich Versorgung bestimmter Kundenkreise angeben kann.

*Anmerk.* 3. Das literarische Urhebergesetz befaßt sich mit der Frage der Honorierung der Anthologieautoren nicht. Wo das Gesetz aber den Abdruck von der Zustimmung des Autors unabhängig gemacht hat, hat die liberalistische Rechtsprechung gefolgert, daß der Autor kein Handelobjekt mehr in der Hand habe, das er gegen Abdruckshonorare verkaufen könne. Diese Ansicht steht mit der nationalsozialistischen Rechtsanschauung im Widerspruch, die eine gerechte Verteilung des Gewinnes aus dem Buch an alle beteiligten Mitschaffenden gebietet. Nach unserer heutigen Anschauung würde es also den guten Sitten widersprechen, wollte man die Leistung von Papierlieferant, Buchbinder, Drucker, Anthologieverleger und Sortimenten vergüten und die Leistung des schöpferischen Menschen nicht bezahlen. Auch der Originalverleger, der den Autor betreut und oft mit Opfern durchgesetzt hat, würde die Nichtbezahlung der Beiträge mit Recht als eine Treu und Glauben widersprechende Ausbeutung seiner Leistung empfinden.

*Anmerk.* 4. Im Normalfall wird das Honorar für die Beiträge 60—80% der Gesamthonorarsumme betragen, das Honorar für den Herausgeber 20—40%. Es wird aber nicht verkannt, daß in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Norm angemessen sein können.

*Anmerk.* 5. Unberechtigt sind nur solche Nachdrucke, die mit der ausschließlichen Befugnis der Urheber zur Vervielfältigung und Verbreitung in Widerspruch stehen. Wo darüber hinaus nach Ziffer 2 der Originalverleger angehört werden muß, ist die Unterlassung nicht ein Verstoß gegen das Urheberrecht, sondern nur die Verletzung einer berufsständischen Verpflichtung. Die Grundsätze über das Strafhonorar finden auf diese Fälle also keine Anwendung.

*Anmerk.* 6. Diese Bestimmung begünstigt also nicht nur den literarischen Autor, sondern auch den musikalischen und den Urheber eines Werkes der bildenden Künste.

*Anmerk.* 7. Es ist selbstverständlich, daß hier ein Verfahren gewählt wird, das dem Grundsatz sparsamster und einfachster Verwaltungshandhabung Rechnung trägt. Rechnungslegung und Übersendung eines Verteilungsplanes können daher die einzelnen Urheber nicht verlangen.